

des unbefriedigenden heutigen Zustandes zurückgehalten haben. Die Gegenwart ist für eine weitere Einschränkung, die bewußt auf die Beseitigung der Sonntagsarbeit hinzielt, reif, und damit würde in der Tat der sittlichen und geistigen Wohlfahrt unseres Volkes ein ersprießlicher Dienst geleistet.

Hamburg, 29. April 1905.

Hochachtungsvoll

Deutschnationaler Handlungsgehilfenverband Hamburg  
(juristische Person).

Die Verwaltung für sozialpolitische Angelegenheiten.  
Roth.

---

### Kaufmännischer Verband für weibliche Angestellte, Berlin.

---

Die heute für das Handelsgewerbe seit dem 1. Juli 1892 geltenden Sonntagsruhe-Bestimmungen sind unmittelbar auf eine im Jahrzehnt 1881—1891 namentlich in der Reichshauptstadt energisch betriebene Agitation von Handlungsgehilfen zurückzuführen. Wir setzen die Geschichte der Bewegung sowie den Wortlaut des Gesetzes als bekannt voraus und beschränken uns auf eine Kritik des gegenwärtigen Zustandes.

Außer am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage, für die völlige Sonntagsruhe Vorschrift ist, können Gehilfen im Handelsgewerbe an Sonntagen 5 Stunden beschäftigt werden, deren Verteilung auf die Tageszeiten unter Berücksichtigung der für den Gottesdienst freizuhaltenden Zeit von der Ortspolizeibehörde vorgenommen wird. Durch Ortsstatut kann eine kürzere Arbeitszeit eingeführt werden, andererseits kann aber nach § 105 e G.D. die höhere Verwaltungsbehörde für einzelne Orte und Geschäftszweige eine längere Verkaufszeit zulassen. Ebenso ist die Beschäftigung an den 4 Sonntagen vor Weihnachten bis zu 10 Stunden erlaubt, wenn nicht die zuständige Behörde